

(Vizepräsident Schmidt)

(A) **Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7651

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen bringt den Gesetzentwurf ein.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe drei Gesetzentwürfe nacheinander zu begründen. Ich mache es wirklich so kurz wie irgend möglich.

Ich will zum Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes sagen, daß die Änderung auch deshalb notwendig geworden ist, um die Neuorganisation der Umweltverwaltung zu verankern, den Auswirkungen auch des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes Rechnung zu tragen.

(B) Neben diesen Absichten verfolgt das Änderungsgesetz auch das Ziel, Regelungslücken des Bundesrechts zu schließen und den abfallrechtlichen Vollzug rechtssicher und einfacher zu machen.

Ich will nur wenige Punkte hervorheben:

1. Für die Abfallberatung soll klargestellt werden, daß neben der Beratungspflicht der Kommunen auch eine eigene Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft besteht.

2. Die Möglichkeiten, sich über abfallwirtschaftliche Fragen zu informieren, sollen erweitert werden. Dies schafft zusätzliche Transparenz in der Abfallwirtschaft und berücksichtigt die Vorgaben der EU-Umweltinformationsrichtlinie.

3. Zu Gehalt und Grenzen der kommunalen Abfallentsorgungsgebührensatzungen sind Klarstellungen und Ergänzungen aus Anlaß jüngster Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nötig. Insbesondere ist deutlich zu machen, welche Aufwendungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören.

4. Herr Mai, hören Sie gut zu: Um einem ökologisch unverantwortlichen Mülltourismus innerhalb Deutschlands wirkungsvoller begegnen zu können, muß in das Landesabfallgesetz eine Regelung aufgenommen werden, die es erlaubt, in begründeten Ausnahmefällen durch Einzelanordnung Einzugsbereiche für Abfallentsorgungsanlagen festzulegen und Abfallverbringungsverbote nach Nordrhein-Westfalen auszusprechen. (C)

Meine Damen und Herren, dies tun wir auch, in Klammern gesagt, um diesem Ansinnen aus Hessen, den Hausmüll nach Nordrhein-Westfalen zu bringen, weil sie selbst mit den Problemen nicht fertigwerden, einen Riegel vorzuschieben.

5. Die TA-Abfall und die TA-Siedlungsabfall sehen bestimmte Fristen vor, um Abfallentsorgungsanlagen an den Stand der Technik anzupassen. Hier soll insoweit Rechtsklarheit geschaffen werden, als diese Anforderungen, die das Abfallrecht konkretisieren, auch bei nach dem Emissionsschutzrecht zu genehmigenden Abfallentsorgungsanlagen durchgesetzt werden können.

Herr Präsident, kürzer ging es wirklich nicht.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Minister. - Die Fraktionen haben mich wissen lassen, daß wir ohne Debatte die Beratung schließen können. - Danke schön. Dann schließe ich die Beratung. (D)

Wir stimmen über die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - er soll federführend sein - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik ab. Wer stimmt dem zu? - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so beschlossen. - Vielen Dank.

Punkt 10:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7652

erste Lesung